

Geschäftsordnung der Kreise

Abschnitt	Inhalt	
1	Organe	245
2	Aufgabengebiete	246
3	Allgemein	248
4	Inkrafttreten	248

Präambel

Die Geschäftsordnung der Kreise ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Sie regelt die Aufgabengebiete und Abläufe auf Kreisebene und ist für diese verbindlich.

1 Organe

1.1 Kreisvorstand

Gemäß Satzung §19 (1) besteht der Kreisvorstand aus:

- Kreiswart (KW)
- Kreissportwart (KSpW)
- Kreisjugendwart (KJW)
- Kreisschülerwart (KSchW)
- Kreispressewart (KPW)
- Kreisschiedsrichterwart (KSRW)

Bei Bedarf kann der Kreistag bis zu drei weitere Funktionsträger in den Kreisvorstand wählen.

1.2 Kreisjugendausschuss (KJA)

Das Gremium setzt sich zusammen aus:

- Kreisjugendwart
- Kreisschülerwart
- ggf. weitere gewählte Funktionsträger und BA
- Spielleiter der kreisgebundenen Nachwuchsspielklassen

1.3 Beauftragte (BA)

Bei Bedarf kann der Kreisvorstand weitere Mitglieder (maximal 20 plus Spielleiter) als Beauftragte (BA) berufen. Die nachstehende Aufzählung ist ein Beispiel und kann flexibel angepasst werden.

1.3.1 Im Erwachsenenbereich:

- Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Pokalspielleiter
- BA Mannschaftssport Erwachsene
- BA Einzelsport Erwachsene
- BA Seniorensport
- BA Medienwart
- ggf. weitere BA

1.3.2 Im Nachwuchsbereich:

- Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Schulsport
- BA Kreisjugendlehrwart
- BA Mannschaftssport Nachwuchs
- BA Einzelsport Nachwuchs
- ggf. weitere BA

1.3.3 Dauer der Berufung und Stimmrecht

- die Berufung gilt maximal bis zum nächsten ordentlichen Kreistag
- der BA ist stimmberechtigtes Mitglied bei Sitzungen im Kreisvorstand bzw. Kreisjugendausschuss

1.3.4 Abberufung

Der Kreisvorstand kann durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit einen Beauftragten z.B. aus folgenden Gründen abberufen:

- Nichterfüllung der Aufgaben
- Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des HTTV

2 Aufgabengebiete**2.1 Kreisvorstand (KV)**

Der Kreisvorstand ist zuständig und verantwortlich für:

- die Leitung des Kreises
- die Einhaltung und Umsetzung der gültigen Satzung und Ordnungen des HTTV
- die Anpassung der Zuständigkeit von Aufgaben der Organe je nach Voraussetzung und Festlegung, abweichend zur genannten Aufzählung
- die Festlegung der Aufgabengebiete der berufenen Mitglieder
- die Berufung und Abberufung der BA

2.2 Kreiswart (KW)

Der KW ist zuständig und verantwortlich für:

- Die Vertretung des TT-Kreises in der Öffentlichkeit (z.B. im Sportkreis, bei Jubiläen) und bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung des Kreistages
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreisvorstandes (mindestens zweimal jährlich)

Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Kreiswartes durch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes übernommen.

2.3 Kreissportwart (KSpW)

Der KSpW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Durchführung der Sportwettkämpfe im Erwachsenenspielbetrieb
- den Erwachsenenmannschaftsspielbetrieb auf Kreisebene gemäß WO F 3.1.2
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

2.3.1 Erwachsenenspielbetrieb

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen für den Erwachsenenspielbetrieb gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Mannschaftsmeisterschaften

2.4 Kreisjugendwart (KJW)

Der KJW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Vertretung des Kreises bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreisjugendausschusses
- die Einberufung und Leitung der Kreisjugendleiterpflichtsitzung. Die Kreisjugendleiterpflichtsitzung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen
- die Durchführung der Sportwettkämpfe im Nachwuchsspielbetrieb
- den Nachwuchsmannschaftsspielbetrieb auf Kreisebene gemäß WO F 3.1.2
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- die Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

2.4.1 Nachwuchsspielbetrieb

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen des Nachwuchsspielbetriebs gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Jahrgangsmeisterschaften
- mini-Meisterschaften
- Mannschaftsmeisterschaften

2.5 Kreisschülerwart (KSchW)

- Der Kreisschülerwart vertritt den Kreisjugendwart in dessen Abwesenheit
- Der Kreisjugendausschuss legt fest, welche der Aufgaben unter 2.4 vom Kreisschülerwart übernommen werden.

2.6 Kreispressewart (KPW)

Der Kreispressewart ist zuständig und verantwortlich für:

- die Abfassung von Presseberichten aller Art
- die Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
- die Belieferung von Redaktionen mit Ergebnissen
- die laufende Berichterstattung im Kreisvorstand über die Öffentlichkeitsarbeit

2.7 Kreisschiedsrichterwart (KSRW)

Die Aufgaben des KSRW ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung / Richtlinien für Schiedsrichter.

2.8 Spielleiter (SL)

Die Aufgaben der Spielleiter ergeben sich aus WO F 3.2 und den Richtlinien für Spielleiter. Die Spielleiter sind gemäß Satzung § 44 (1) Rechtsorgane für ihre jeweilige(n) Gruppe(n).

3 Allgemein

Für alle Sitzungen gilt die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung (GWVO) des HTTV.

4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Kreise wurde durch den Beirat am 29. März 2025 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe im amtlichen Organ des HTTV in Kraft.